

menarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfstelle für Medizintechnik, geprüft und zugelassen ist.

(2) Die Werkleiter und Betriebsinhaber sind dazu verpflichtet, daß Beschäftigte, die Arbeiten unter Verwendung von Atemschutzgeräten ausführen müssen, ständig zur sicheren Handhabung und Pflege von solchen Geräten ausgebildet werden.

(3) In regelmäßigen, von dem Werkleiter oder Betriebsinhaber festzulegenden Zeitabständen — mindestens vierteljährlich — sind Übungen mit leichten Atemschutzgeräten (Masken mit Filter) und schweren Atemschutzgeräten ohne Regeneration (Schlauchgeräte) durchzuführen.

Wo in einzelnen Arbeitsschutzbestimmungen andere Termine für Übungen festgesetzt sind, bleiben diese bestehen; so z. B. entsprechend der ASB 522 — Kälteanlagen — und ASB 732 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — § 15 Abs. 4.

(4) Übungen mit schweren Atemschutzgeräten mit Regeneration (Kreislaufgeräte) sind mindestens neunmal im Jahr durchzuführen.

(5) Sämtliche Atemschutzgeräte müssen sich dauernd in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Nicht gebrauchsfähige sind in besonderen Räumen unterzubringen, eiligst wieder in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen oder, falls sich dieser Zustand nicht wieder herstellen läßt, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

(6) Leichte und schwere Atemschutzgeräte ohne und mit Regeneration (Masken mit Filter, Schlauchgeräte, Kreislaufgeräte) sind nach jedem Gebrauch zu waschen, zu entkeimen, zu trocknen, zusammenzubauen und auf ihren betriebsbereiten Zustand zu überprüfen; bei Nichtgebrauch müssen sie mindestens einmal monatlich in der gleichen Weise betriebsfertig gemacht und geprüft werden.

(7) Mit der Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Kreislaufgeräte ist eine vom Werkleiter oder Betriebsinhaber bestimmte Person (Gerätewart) zu beauftragen.

(8) Zu Gerätewarten dürfen nur gewissenhafte und gesunde Personen bestimmt werden, die an einem Gerätewart-Lehrgang der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, Leipzig, teilgenommen, die Gerätewart-Prüfung abgelegt und hierüber eine Bescheinigung erhalten haben. Ausnahmen erteilt die vorgenannte Dienststelle.

(9) Um den guten Sitz der Gesichtsmasken zu sichern, sind sie den damit arbeitenden Beschäftigten persönlich anzupassen und mit ihrem Namen zu kennzeichnen. Alle Masken müssen halbjährlich von den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen überprüft werden. Die Feuerwehr kann ihre Masken in ihren Atemschutzwerkstätten selbst prüfen.

(10) Leichte Atemschutzgeräte (Masken mit Filter) und schwere Atemschutzgeräte ohne Regeneration (Schlauchgeräte) dürfen nicht mit anderen Gegenständen zusammen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung sind Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und vom Werkleiter zu bestimmen, die eine besondere Unterbringung gewährleisten.

Räume, die zur Aufbewahrung von Atemschutzgeräten dienen, sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(11) Schwere Atemschutzgeräte mit Regeneration (Kreislaufgeräte) sind in besonderen Geräteräumen entsprechend der Anordnung über das Grubenrettungswesen unterzubringen. Wo die betrieblichen Verhältnisse eine andere Regelung bedingen, hat die Unterbringung so zu erfolgen, daß die Geräte sicher zugänglich und vor Staub und Sonnenstrahlen sicher geschützt sind. Die Raumtemperatur muß zwischen plus 10° C und plus 20° C und normalem Feuchtigkeitsgehalt liegen. Die Geräte sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

(12) Bei dem Betreten von Kanalschächten, Brunnen, Behältern, Bunkern, Tanks u. ä. sowie bei Tiefbauarbeiten ist die Arbeitsschutzbestimmung 616 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — zu beachten.

Sofern bei der notwendigen Überprüfung festgestellt wird, daß der Sauerstoffgehalt der Luft für die Atmung nicht ausreicht, sind Schlauch- oder Kreislaufgeräte zu verwenden.

§ 3

Leichte Atemschutzgeräte (Masken mit Filter)

(1) Filtergeräte sind zu verwenden, wenn die Luft noch mindestens 17 % Sauerstoff enthält und die Menge der nichtatembaren Gase bzw. Dämpfe, insbesondere der Giftgase nicht mehr als 2 % beträgt (entspricht der Aufnahmefähigkeit des Filters). Das ist in der Regel bei Arbeiten im Freien sowie in hohen und weiten Räumen der Fall.

(2) CO-Filtergeräte können beim Vorhandensein von nicht mehr als 2 % Kohlenoxyd in der Raumluft Anwendung finden, wenn zugleich der Sauerstoffgehalt der Raumluft noch mindestens 18 % beträgt. Vom Werkleiter oder Betriebsinhaber ist festzulegen, für welche Zwecke und in welchem Umfange CO-Filtergeräte eingesetzt werden dürfen.

§ 4

Die von den Herstellerfirmen herausgegebenen Gebrauchsanweisungen für Filter sind genauestens zu beachten und den in Frage kommenden Beschäftigten in Belehrungen und Übungen bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die Filtereinsätze müssen der jeweiligen Art der Gase und Dämpfe entsprechen (siehe Anlage — Auszug aus Normblatt DIN 3181). Monatlich ist zu überprüfen, ob die vom Hersteller angegebene Lagerfrist nicht überschritten ist und ob sich die Filtereinsätze in unbeschädigtem Zustand befinden. Nach jeder Verwendung ist der Atemwiderstand mit dem Filterwiderstandsprüfgerät festzustellen. Bei Masken mit Ausatemventil ist der dichte Abschluß des Ventils während der Einatmung mit einem Ventilprüfgerät nachzuprüfen.

(2) Gegen gesundheitsschädigende Stäube, insbesondere gegen gefährliche Feinstäube (Quarzstaub und Asbeststaub) sind wirksame Staubschutzgeräte, z. B. Masken mit Kolloidfilter, zu verwenden.

(3) Bei Farbspritzarbeiten sind Masken mit Aktivkohlefilter zu verwenden. Vorteilhafter ist jedoch die Benutzung von Farbspritzgeräten mit Preßluftatemanschluß.

§ 6

Filter sind so aufzubewahren, daß sie vor schädlichen Einwirkungen (besonders vor ätzenden Säuredämpfen und Luftfeuchtigkeit) geschützt sind. Das gilt auch für die Aufbewahrung von Geräten, die im Falle der Gefahr auf Fluchtwegen zu benutzen sind!